



BEARBEITUNGSVERMERK:
 DIE BEARBEITUNG ERFOLGTE AUF BESCHLUSS DES
 MARKTES FUERSTENZELL VOM 12.11.98. DURCH

PLANUNGSBÜRO
 ING. BÄRNER GRUBER BFIA
 Beratender Ingenieur für Bauwesen
 94891 Fürstentzell-Engenham
 Alte Schiede 7, Tel. 08506/450, Fax 1299
 FUERSTENZELL, DEN 12.11.1998

PLANAUSARBEITUNG UEBERARBEITET	
PLANAUSARBEITUNG	12.12.1998
ENTWURF	12.11.1998
VORGANG	DATUM

BEBAUUNGSPLAN
 M = 1 : 1000
 GEWERBEGEBIET
 FLUGPLATZ
 MARKT FUERSTENZELL
 LKRS. PASSAU

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM 12.11.1998... IN DER FASSUNG
 VOM 22.12.98 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 20.01.99 BIS 22.02.99 IM
 RATHAUS FUERSTENZELL ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT
 SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSUEBLICH DURCH ANSCHLAG AN DEN
 AMTSTAFELN AM 12.01.99 BEKANNT GEMACHT. DER MARKT HAT MIT
 BESCHLUSS VOM 25.02.99 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10
 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FUERSTENZELL, DEN 25.02.99



MARKT FUERSTENZELL
 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, das ist am 25.02.99 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat vom 25.02.99 bis 12.07.99 im Rathaus Fürstentzell öffentlich ausgelegen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 25.02.99 bekanntgegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fürstentzell, den 13.07.99



MARKT FUERSTENZELL
 1. Bürgermeister